

Bescheinigung

über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 18800-7: 2008-11
Klasse E

Dem Unternehmen METALBARK Sp. z o.o. Sp. k., ul. Jagodowa 11, .
86-060 Nowa Wies Wielka; ul. Ernsta Petersona 11,
wird für den Schweißbetrieb in 85-862 Bydgoszcz; ul. Rokicka 14, 83-102 Tczew

bescheinigt, dass er über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt, Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile im folgenden Anwendungsbereich durchzuführen:

Normen/Regelwerke DIN 18800-7
DIN 18 801
DIN 18 808

Schweißprozesse 111 Lichtbogenhandschweißen
121 Unterpulverschweißen mit Massivdrahtelektrode nach VP
135 Metall-Aktivgasschweißen mit Massivdrahtelektrode
783 Hubzündungs-Bolzenschweißen mit Keramikring nach VP

Grundwerkstoffe S 235, S 275, S 355 nach DIN EN 10 025-2
S 420, S 460 nach DIN EN 10025-4 nach VP

Erweiterungen/Einschränkungen entfällt

**Verantwortliche
Schweißaufsichtsperson** Malecki, Tomasz, geb. am 03.08.1979, IWE
(Name, Vorname, Geburtsdatum,
Qualifikation)

Vertreter Kijak, Piotr, geb. am 28.10.1975, IWE
(Name, Vorname, Geburtsdatum,
Qualifikation) Wisniewska, Miroslawa, geb. am 09.02.1989, Stufe C
Dworakowski, Boguslaw, geb. am 22.03.1953, IWE

Bemerkungen entfällt

Gültigkeitszeitraum vom 22.10.2022 bis 21.10.2025

Bescheinigungs-Nr. 9925/22

ausgestellt am 11. Oktober 2022

GSI - Gesellschaft für Schweißtechnik
International mbH
Niederlassung SLV Berlin Brandenburg

Leiter der Prüfstelle
(Name, Unterschrift, Stempel)

Allgemeine Bestimmungen
siehe Rückseite



J. Deichgräber
Dipl.-Ing. Deichgräber

Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen der Schweißverfahren oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Prüfstelle rechtzeitig anzuzeigen. Die anerkannte Prüfstelle kann erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Schweißbetrieb veranlassen.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete kostenpflichtige Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Prüfstelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Prüfstelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen:



Verteiler:

1. Antragsteller
(Original)
2. Oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes
(sofern gewünscht)
3. Zuständige EBA-Außenstelle
(nur bei Ril 804)
4. z.d.A.